

Präambel

Der Verein entsteht aus der E1 Atelieregemeinschaft. Dies ist ein Zusammenschluss Grevenbroicher Künstler und besteht seit 2010.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen und Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „E1 Atelier e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Arbeit in Grevenbroich und im Kreis Neuss, sowie die Verbreitung der Kunst durch Schaffung vermehrter Ausstellungsmöglichkeiten für die zeitgenössischen Künstler und den Austausch unter Künstlern. Des Weiteren soll die Anmietung von Atelierräumen unterstützt werden, um Arbeitsmöglichkeiten für die Künstler des Vereins zu schaffen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - Ausstellungsförderung und Durchführung von Ausstellungen
 - Veranstalten von Kunstevents und -performances
 - Kunstworkshops
 - Offene Ateliertage
 - Geistiger Austausch unter Künstlern
 - Verleihung von Kunstpreisen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

sonstigen Zuwendungen außer denen in §§ 7,11 festgelegten Förderungen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Vollmitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Als Fördermitglieder können Freunde und Gönner des Vereins - auch juristische Personen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede kunstinteressierte juristische oder natürliche Person werden die unbescholten ist.
2. Eine Vollmitgliedschaft als Künstler erfordert eine künstlerische Tätigkeit und Eignung. Eine Vollmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Die Rechte der Mitgliedschaft beginnen erst mit Entrichtung des fälligen Beitrags.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt

- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst 3 Monate nach Absendung des 2. Mahnschreibens beschlossen werden, sofern die Beitragsschulden dann noch nicht beglichen sind.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen zum freiwilligen Austritt aufzufordern.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Bei den Vollmitgliedern wird im Jahresbeitrag wie folgt unterschieden:
 - a. Vollmitglied mit Atelier- bzw. Arbeitsraum
 - b. Vollmitglied ohne Nutzung von Atelier- bzw. Arbeitsräumlichkeiten
- 3. Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten der auch von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Darüber hinaus können Fördermitglieder dem Verein weitere Beiträge als Spenden zukommen lassen.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit möglich, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den Anspruch auf Nutzung des Vereinseigentums. Vollmitglieder ohne Atelierraum haben die Möglich-

keit die Atelierräume bei Veranstaltungen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten mitzubeneutzen. Dabei sind allerdings die aktiven Mitglieder zu bevorzugen. (Siehe §11.8)

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die aktiven Künstler (Vollmitglied mit Atelier- bzw. Arbeitsraum)

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Ausnahme ist die kommissarische Übernahme des Amtes eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl)
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll in der Regel eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn wenigstens 2 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
 - g. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
 - h. die Wahl eines Kassenprüfers der nicht dem Vorstand angehört.
 - i. die Höhe möglicher Vergütung der Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes
 - j. die Festlegung von Provisionen der Vereinsmitglieder an den Verein bei Verkäufen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, über eine Onlineplattform oder durch die Vermittlung des Vereins getätigt werden.
 - k. die Festlegung von Provisionen der Vereinsmitglieder an den Verein aus Erlösen die bei Workshops in den Vereinsräumlichkeiten oder im Auftrag des Vereins erzielt werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Dabei genügt die Versendung an die vom Mitglied angegebene E-Mail Adresse.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Veranstaltung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der Protokollführer wird zu Beginn einer Vorstands- oder Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll muss zwei Wochen nach dem Termin zur Prüfung dem Vorstand vorliegen und ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§11 Die aktiven Künstler

1. Als aktive Künstler gelten die Vollmitglieder, die die vom Verein angemieteten Räume als Atelier nutzen.
2. Der Vorstand kann neue aktive Künstler aus den Reihen der Vollmitglieder vorschlagen.
3. Über eine Annahme als aktiver Künstler entscheiden die aktiven Künstler.
4. Eine Annahme muss einstimmig erfolgen.
5. Eine Kündigung des Status aktiver Künstler muss schriftlich erfolgen und beendet nicht die Mitgliedschaft im Verein.
6. Die Frist ist identisch mit der Kündigungsfrist der angemieteten Räume.
7. Über die Verteilung der nutzbaren Flächen der als Atelier angemieteten Räume entscheiden die aktiven Künstler eigenständig. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen des Vereins, bei denen der Vorstand über die Nutzung und die Verteilung der Ausstellungs- und Arbeitsflächen entscheidet.
8. Bei der Verteilung der Ausstellungsflächen bei Vereinsveranstaltungen sind die aktiven Mitglieder zu bevorzugen. (siehe §7.3)